

# Jugendordnung der Tischtennisfreunde Kißlegg e.V.



## § 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Jugendlichen bis einschließlich 18 Jahren und alle in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend bei den TTF Kißlegg e. V. Ihre Aufgabe ist die Jugendarbeit.

## § 2 Zweck und Ziel der Jugendarbeit

Mit der Jugendarbeit wird der Zweck verfolgt, junge Menschen an den Tischtennissport heranzuführen und sie darin zu fördern. Ziel der persönlichen und sportlichen Förderung ist es, die Jugendlichen sportlich auszubilden, ihnen im Rahmen der sportlichen Betätigung erlebnisreiche und erzieherische Werte zu vermitteln und sie zur Leistung im sportlichen Sinne anzuregen. Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv.

## § 3 Organe

Organe der Jugend der TTF Kißlegg e.V. sind:

- Die Jugendvollversammlung
- Der Jugendausschuss
- Der Jugendvorstand

## § 4 Jugendvollversammlung

Einmal in Jahr beruft der Jugendausschuss alle jugendlichen Mitglieder zu einer Jugendvollversammlung ein. Diese ist bis 8 Wochen vor der Vereinsmitgliederversammlung durchzuführen. Die Einladung erfolgt durch den/die Jugendleiter/in. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereines ab Vollendung des 10. Lebensjahres, der/die Jugendleiter/in, sein(e) Vertreter(in) und die JugendtrainerInnen.

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- Bericht des Jugendvorstandes
- Kassenbericht
- Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
- Wahl des/der Jugendleiter/s/in und seine/s/er Vertreter/s/in (Mindestalter 18 Jahre) auf Vorschlag des Jugendausschusses für 2 Jahre
- Wahl 1. JugendsprecherIn und 2. JugendsprecherIn für ein Jahr (Mindestalter 14 Jahre, Höchstalter 23 Jahre). Bei Bestehen von mindestens 2 Mädchenteams sollte einer der beiden Jugendsprecher weiblich sein.
- Änderung der Jugendordnung
- Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
- Verabschiedung des Jugendetats

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine, nicht übertragbare Stimme.

## **§ 5 Jugendausschuss**

Dem Jugendausschuss gehören an:

- Die Mitglieder des Jugendvorstandes
- Die JugendtrainerInnen und TeambetreuerInnen der TTF Kißlegg e.V.

Der Jugendausschuss zeichnet sich verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins im Sinne der Jugendordnung und Vereinssatzung und führt die von der Jugendversammlung gesetzten Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung durch.

Den Vorsitz übernimmt der/die Jugendleiter/in, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Jugendleiter/in. Der/Die Jugendleiter/in und der/die 1. Jugendsprecher/in vertreten die Jugend des Vereines im Vereinsvorstand. Die beiden Jugendsprecher haben die Belange der Jugendlichen zu vertreten, ihnen stehen die MannschaftsführerInnen der Jugendteams sowie die TeambetreuerInnen zur Seite. Ihre wichtigste Aufgabe ist es, die unmittelbare Verbindung zwischen den jugendlichen Mitgliedern und den Vereinsorganen sicherzustellen.

Weitere Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- Koordinierung der gesamten Jugendarbeit
- Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
- Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- Aufstellen und Durchführen des Jahresprogramms
- Entscheidung über die Verwendung der Jugend zufließenden Mittel

## **§ 6 Jugendvorstand**

Dem Jugendvorstand gehören an:

- Der/Die Jugendleiter/in
- Die Jugendsprecher
- Bis zu 4 weitere Mitglieder nach Bedarf

Die Jugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der/Die Jugendleiter/in und der/die 1. Jugendsprecher/in vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vorstand.

## **§ 7 Jugendkasse**

Die Vereinsjugend ist Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird von dem/der Jugendleiter/in geführt.

### **§ 8 Verhältnis zum Verein**

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

### **§ 9 Gültigkeit und Änderungen**

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung oder deren Änderung treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft. Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

### **§ 10 Daten und Fotos von Jugendlichen**

Die Jugendspieler sind ferner damit einverstanden, dass die in ihrer Anmeldung (mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten) genannten Daten, die von ihnen im Zusammenhang mit seiner/ihrer Teilnahme an Wettkämpfen gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews im Rundfunk, Fernsehen, Zeitung, Werbung, Internet (Soziale Medien), Büchern, fotomechanische Vervielfältigungen (Filme, Videokassetten, etc.) ohne Vergütungsanspruch ihrerseits genutzt werden dürfen.

### **§ 11 Inkrafttreten der Jugendordnung**

Die Jugendordnung tritt mit der Wirkung vom 25.02.2008 in Kraft.